

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich.
- 1.2. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch uns vorgenommen werden.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Montage, Installation und Inbetriebnahme. Sämtliche Nebenkosten und alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden, hat der Besteller zu tragen.
- 3.2 Die Preise können jederzeit ohne vorherige Anzeige geändert werden. Es gelten die am Liefertag gültigen Preise.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und sind berechtigt einen Verzugszins gemäss geltendem Bankzins für Kontokorrentkredite zu berechnen.
- 4.3 An uns unbekanntem Abnehmer oder bei vermuteter Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen erfolgt die Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauszahlung.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.
Der Besteller ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unseres Eigentums auf seine Kosten zu treffen.
- 5.2 Wir sind berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

6. Werkzeuge

- 6.1 Für Spezialanfertigungen benötigte Werkzeuge werden anteilmässig, nach vorher angegebenen Preisen, berechnet. Solche Werkzeuge bleiben unser Eigentum.

7. Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 7.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn uns die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen;
 - oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei uns eintreffen;
 - Wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschussverwerfen von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse (= Force Majeure).

8. Lieferverzug

- 8.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern eine Verspätung nachweislich durch uns verschuldet wurde und der Besteller als Folge dieser Verspätung einen Schaden belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 8.2 Die Verzugsentschädigung beträgt maximal ¼% pro ganze Woche, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Wertes des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten beiden Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Entschädigung. Weitere Rechte und Ansprüche ausser den oben erwähnten sind ausgeschlossen.

9. Versand und Gefahrenübergang

- 9.1 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 9.2 Verpackungs- und Versandkosten werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für Expresssendungen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 9.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von uns abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 9.4 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung FCA (INCOTERMS 2020)
- 9.5 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Versandzeitpunkt an den Besteller über.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1 Der Besteller hat die Lieferung nach Erhalt zu prüfen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

11. Rücksendungen

- 11.1 Eine Gutschrift für zurückgesandte Waren erfolgt nur ab einem Warenwert von CHF 100.--, und wenn wir vorgängig unser Einverständnis erteilt haben.
- 11.2 Eine Bearbeitungspauschale von 10% des Warenwertes wird an der Gutschrift abgezogen.
- 11.3 Die Waren müssen in einwandfreiem Zustand und originalverpackt sein. Wenig gebräuchliche Artikel, die auf Bestellung angefertigt oder zusammengestellt worden sind, können, auch wenn sie im Katalog aufgeführt sind, nicht zurückgenommen werden.

12. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

- 12.1 Wir halten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften betreffend Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung ein.
Der Besteller verpflichtet sich, diese Gesetze und Vorschriften ebenfalls einzuhalten und alles in seiner Macht stehende dafür zu unternehmen.

13. Exportkontrolle

- 13.1 Wir halten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften betreffend Exportkontrolle ein.
Der Besteller verpflichtet sich, diese Gesetze und Vorschriften ebenfalls einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1 Sowohl wir als der Besteller verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.
- 14.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat.
- 14.3 Soweit bei Arbeiten an Lieferung und Dokumentation personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden wir die zugrundeliegenden Datenschutzgesetze beachtet. Die entsprechenden Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter sind zu treffen.

15. Vertragsauflösung durch Rauscher & Stoecklin

- 15.1 Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch uns erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Beabsichtigen wir eine Vertragsauflösung, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung haben wir Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind wegbedungen.

16. Gewährleistung und Haftung

- 16.1 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 16.2 Die Gewährleistung für fehlerhafte Produkte beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der evtl. vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen.
- 16.3 Für ersetzte oder reparierte Teile der Lieferung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz oder Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand früher abläuft. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 30 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 16.4 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller während der Gewährleistungsfrist Ersatzlieferung oder aber Behebung des Fehlers durch uns verlangen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 16.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.
- 16.6 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, oder die auf andere Gründe zurückzuführen sind, die wir nicht zu vertreten haben.
- 16.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche als die unter Punkt 16 ausdrücklich erwähnten.
- 16.8 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

17. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 17.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sissach BL.